

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII

Merkblatt für behinderte Menschen und ihre Angehörigen

von Katja Kruse



Vorbemerkung

Dieses Merkblatt richtet sich speziell an behinderte Menschen und ihre Familien und beschränkt sich daher auf Fragestellungen, die bei diesem Personenkreis in der Praxis häufig auftreten. Zu Problemen, die bei der Leistungsbewilligung immer wieder vorkommen, bietet der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) Musterwidersprüche und Musterklagen an. Diese sind auf der Internetseite des Verbandes www.bvkm.de in der Rubrik „Recht und Politik“ unter dem Stichwort „Argumentationshilfen / Grundsicherung“ zu finden. Sie können auch in gedruckter Form beim Verband bestellt werden.

1. Wo ist die Grundsicherung geregelt?

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist eine Leistung der Sozialhilfe. Voraussetzungen und Umfang der Leistung sind im SGB XII geregelt. Daneben gibt es auch noch die Grundsicherung für Arbeitssuchende (auch „Arbeitslosengeld II“ oder „Hartz IV“ genannt). Diese Leistung wird nach dem Sozialgesetzbuch II an hilfebedürftige Men-

schen gezahlt, die erwerbsfähig sind. Wegen der Begriffsgleichheit wird vorsorglich auf folgendes hingewiesen:

Wenn im vorliegenden Merkblatt von Leistungen der Grundsicherung die Rede ist, sind damit ausschließlich die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII gemeint.

2. Wer ist anspruchsberechtigt?

Behinderte Menschen haben einen Anspruch auf Grundsicherung, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll erwerbsgemindert sind. Voll erwerbsgemindert sind Menschen, die wegen einer Krankheit oder Behinderung außer Stande sind, mindestens drei Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erwerbstätig zu sein. Die volle Erwerbsminderung muss ferner dauerhaft sein. Es muss also unwahrscheinlich sein, dass sie behoben werden kann.

Der Anspruch besteht unabhängig davon, in welcher Wohnsituation ein voll erwerbsgeminderter Mensch lebt. Grundsicherung können also sowohl behinderte Menschen erhalten, die in einer eigenen Wohnung leben als auch Menschen, die im Wohnheim oder im Haushalt der Eltern leben.

3. Wo ist die Grundsicherung zu beantragen?

Die Grundsicherung muss beim Sozialamt beantragt werden. In den Antragsformularen wird unter anderem nach der Einkommens- und Vermögenssituation des Antragstellers gefragt. In der Regel wird die Grundsicherung für ein Jahr bewilligt. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist ein neuer Antrag zu stellen.

4. Wird die Anspruchsberechtigung immer überprüft?

Die dauerhafte volle Erwerbsminderung muss nicht bei jedem Antragsteller im Einzelfall überprüft werden. Bei bestimmten Personengruppen ist dies entbehrlich, weil ihr Vorliegen bereits feststeht. Dies trifft zum Beispiel auf Personen zu, die eine Dauerrente wegen voller Erwerbsminderung beziehen.

Eine Einzelfallprüfung erübrigt sich ferner bei behinderten Menschen, die im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) beschäftigt sind, weil diese während ihrer Tätigkeit in der WfbM als voll erwerbsgemindert gelten. Entbehrlich ist die Prüfung auch bei behinderten Menschen, die eine Tagesförderstätte oder eine Fördergruppe einer WfbM besuchen.

Umstritten ist, ob bei behinderten Menschen, die sich im Berufsbildungsbereich einer WfbM befinden, eine Überprüfung der vollen Erwerbsminderung vorgenommen werden muss. Nach Auffassung des bvkm wird durch das SGB XII klargestellt, dass sich auch bei diesem Personenkreis die Prüfung erübrigt, sofern der Fachausschuss der WfbM in einer Stellungnahme festgestellt hat, dass die Werkstatt für den betreffenden Menschen die geeignete Einrichtung zur Teilhabe am Arbeitsleben ist.

Bei allen anderen Grundsicherungsberechtigten muss der zuständige Rentenversicherungsträger prüfen, ob eine dauerhafte volle Erwerbsminderung vorliegt. Das Sozialamt veranlasst die Prüfung, wenn es aufgrund der Angaben und Nachweise des Antragstellers wahrscheinlich ist, dass er dauerhaft nicht imstande ist, mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten.

5. Ist die Grundsicherung abhängig von der Bedürftigkeit?

Anspruch auf Grundsicherungsleistungen haben die Antragsberechtigten nur, wenn sie bedürftig sind, also ihren Lebensunterhalt nicht mit eigenem Einkommen und/oder Vermögen sicherstellen können. Bezieht ein behinderter Mensch nach 20-jähriger Tätigkeit in einer WfbM eine Erwerbsunfähigkeitsrente und ist er in der Lage, mit dieser Rente seinen Grundsicherungsbedarf zu decken, hat er deshalb keinen Anspruch auf Grundsicherung. Erzielt ein behinderter Mensch Einkünfte, aus denen er zumindest teilweise seinen Lebensunterhalt bestreiten kann, z.B. Lohn aus einer Tätigkeit bei einer WfbM, wird die Grundsicherung als Aufstockung zu dem bereits vorhandenen Einkommen geleistet.

Hinweis:

Bestimmte Einkünfte dürfen nicht bedarfsmindernd auf die Grundsicherung angerechnet werden. Hierzu zählen z.B. das nach dem Pflegeversicherungsgesetz zu zahlende Pflegegeld, die nach dem Bundesversorgungsgesetz (z.B. für Impfschäden) zu zahlenden Grundrenten sowie das nach den Landesblindengesetzen zu zahlende Blindengeld. Auch das Kindergeld darf grundsätzlich nicht auf die Grundsicherung angerechnet werden (siehe dazu im Einzelnen Frage 9).

6. Muss das Werkstatteinkommen in voller Höhe eingesetzt werden?

Werkstattbeschäftigte müssen ihr Einkommen nicht in voller Höhe zur Deckung ihres Grundsicherungsbedarfs einsetzen. Sie dürfen Sozialversicherungsbeiträge, eine Arbeitsmittelpauschale in Höhe von 5,20 €, das Arbeitsförderungsgeld in Höhe von 26 € sowie einen gesetzlich festgelegten Freibetrag wegen Erwerbs-

Abkürzungsverzeichnis

Az.	Aktenzeichen
BFH	Bundesfinanzhof
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BSG	Bundessozialgericht
bvkm	Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen
LSG	Landessozialgericht
SGB XII	Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe)
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen

Hinweis: Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass bei der Schreibweise aus Gründen der Lesbarkeit die männliche Form verwendet wird. Die Texte beziehen sich auf Frauen und Männer.

tätigkeit vom Werkstattlohn abziehen. Die Höhe des Freibetrages beläuft sich auf ein Achtel der Regelbedarfsstufe 1 (49,88 €) plus 25 Prozent des diesen Betrag übersteigenden Entgelts.

Hinweis:
Berechnungsgrundlage für den Freibetrag ist das Bruttoeinkommen. Unstreitig gehören dazu der Grund- und der Steigerungsbetrag, den Werkstattbeschäftigte als Arbeitslohn erhalten. Umstritten ist jedoch, ob auch das Arbeitsförderungsgeld zum Bruttoeinkommen zählt. Bejaht wird dies z.B. vom LSG Berlin-Brandenburg (Urteil vom 28. September 2006, Az. L 8 SO 1094/05). Auch das LSG Niedersachsen-Bremen hat sich dieser Sichtweise angeschlossen (Urteil vom 23. Februar 2012, Az. L 8 SO 159/09). Ein Urteil des BSG liegt zu dieser Frage bislang nicht vor.

Dagegen vertreten viele Sozialämter die Ansicht, dass das Arbeitsförderungsgeld nicht Bestandteil des Bruttoeinkommens ist. In den meisten Grundsicherungsbescheiden wird daher zunächst das Arbeitsförderungsgeld vom Gesamteinkommen abgezogen und der Freibetrag auf der Grundlage des verbleibenden Bruttoeinkommens ermittelt. Diese Berechnungsweise führt im Ergebnis zu einem niedrigeren Freibetrag und ist daher für Werkstattbeschäftigte ungünstiger. Betroffene sollten in diesen Fällen deshalb in Erwägung ziehen, hiergegen unter Hinweis auf die vorgenannten LSG-Urteile Widerspruch einzulegen.

Anhand eines Beispiels soll die Berechnung des Freibetrages verdeutlicht werden. Angewendet wird dabei die günstigere Berechnungsweise. Ausgegangen wird von einem Werkstattbruttoeinkommen in Höhe von 120 €, das sich aus einem Grundbetrag von 75 €, einem Steigerungsbetrag von 19 € und einem

Arbeitsförderungsgeld von 26 € zusammensetzt (s. Kasten).

7. Wird das Ausbildungsgeld angerechnet?

Behinderte Menschen, die sich im Eingangsverfahren oder Berufsbildungsbereich einer WfbM befinden, erhalten von der Bundesagentur für Arbeit Ausbildungsgeld. Dieses beläuft sich im ersten Jahr auf 63 € und im zweiten Jahr auf 75 € monatlich. Nach einem Urteil des BSG darf das Ausbildungsgeld nicht auf die Grundsicherung angerechnet werden. Geschieht dies dennoch, sollte gegen den Bescheid des Sozialamtes Widerspruch eingelegt werden. Eine Argumentationshilfe gibt es unter www.bvkm.de.

8. Was ist bei der Riester-Rente zu beachten?

Bei der sogenannten Riester-Rente handelt es sich um eine zusätzliche private Altersvorsorge, die staatlich gefördert wird. Zum förderberechtigten Personenkreis gehören auch Menschen, die in einer WfbM arbeiten. Während der Ansparphase zählt die Riester-Rente zum geschützten Vermögen. Kommt es mit Erreichen der maßgeblichen Altersgrenze zum Rentenbezug, stellt die Riester-Rente allerdings Einkommen des behinderten Menschen dar, welches in voller Höhe bedarfsmindernd auf die Grundsicherung angerechnet wird. Menschen mit Behinderung, die voraussichtlich auch im Rentenalter auf Grundsicherung angewiesen sein werden, ist daher vom Abschluss einer Riester-Rente abzuraten.

9. Darf das Kindergeld angerechnet werden?

Kindergeld, das Eltern für ihr behindertes Kind beziehen, darf – da es sich nicht um Einkommen des behinderten Menschen handelt – grundsätzlich nicht auf die Grundsicherung

angerechnet werden. Etwas anderes gilt nach der Rechtsprechung des BSG lediglich dann, wenn die Eltern das Kindergeld an den behinderten Menschen weiterleiten, z.B. indem sie es auf ein Konto des Kindes überweisen. Hierdurch fließt dem Kind nämlich eine konkrete Geldsumme zu, die als Einkommen bedarfsmindernd zu berücksichtigen ist. Wird die Grundsicherung entgegen dieser Grundsätze gekürzt, sollte Widerspruch eingelegt werden. Unter www.bvkm.de gibt es hierzu eine Argumentationshilfe.

10. Sind die Familienkassen berechtigt, das Kindergeld an das Sozialamt abzugeben?

Kindergeld wird in der Regel an die Eltern ausgezahlt. Leistet das Sozialamt dem behinderten Kind Unterhalt (z.B. indem es dessen Lebensbedarf durch Leistungen der Grundsicherung finanziert), darf die Familienkasse das Kindergeld aber unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise an das Sozialamt auszahlen (sogenannte Abzweigung). Bei Kindern, die in einem Wohnheim oder in einer eigenen Wohnung leben, ist eine Abzweigung nur zulässig, wenn die Eltern keine Unterhaltsaufwendungen für ihr Kind haben. Wohnen Kinder im Haushalt ihrer Eltern, kommt eine Abzweigung nach der Rechtsprechung des BFH regelmäßig nicht in Frage. Wie sich Eltern gegen Abzweigungsanträge der Sozialämter zur Wehr setzen können, zeigen die „Argumentationshilfen gegen die Abzweigung des Kindergeldes“, die man unter www.bvkm.de findet.

11. Inwieweit ist Vermögen geschützt?

Neben dem Einkommen müssen Grundsicherungsberechtigte grundsätzlich auch ihr gesamtes verwertbares Vermögen zur Deckung ihres Grundsicherungsbedarfs einsetzen. Bestimmte Vermögenswerte werden jedoch vom Gesetzgeber geschützt, bleiben also bei der Bedürftigkeitsprüfung unberücksichtigt. Dazu gehört z.B. ein angemessenes Hausgrundstück, das vom Grundsicherungsberechtigten bewohnt wird. Geschützt sind auch Barbeträge oder sonstige Geldwerte (z.B. Spar- oder Kontoguthaben) bis zu einem Betrag von 2.600 €.

12. Was passiert im Falle einer Erbschaft?

Grundsicherungsberechtigte müssen Vermögen, das ihnen aufgrund einer Erbschaft zufällt, zur Deckung ihres Grundsicherungsbedarfs einsetzen. Sie verlieren also ihren Anspruch auf Grundsicherung, bis ihr Vermögen mit Ausnahme des geschützten Betrages von 2.600 € aufgebraucht ist. Im Ergebnis hat ein Grundsicherungsberechtigter, der Leistungen der Sozialhilfe bezieht, also von einer Erbschaft keinen nachhaltigen Nutzen. Persönliche Wünsche und Bedürfnisse, die über die sozialhil-

ferechtliche Versorgung nicht abgedeckt werden, wie Hobbys oder bestimmte medizinische Leistungen, können aus dem Nachlass nicht finanziert werden, weil dieser für den Grundsicherungsbedarf aufzubreuchen ist.

Hinweis:
Eltern, die ihren behinderten Kindern materiellen Nutzen aus einer Erbschaft zukommen lassen wollen, sollten rechtzeitig über die Errichtung eines sogenannten Behindertentestaments nachdenken. Ein solches Testament verhindert den Zugriff des Sozialamts auf die Erbschaft und ermöglicht finanzielle Zuwendungen an das Kind. In der Broschüre „Vererben zugunsten behinderter Menschen“ des bvkm wird erläutert, was bei der Errichtung eines Behindertentestaments zu beachten ist.

13. Sind finanzielle Mittel von Ehegatten zu berücksichtigen?

Neben dem eigenen Einkommen und Vermögen der Antragsteller sind auch das Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners sowie des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft zu berücksichtigen, soweit es dessen notwendigen Lebensunterhalt übersteigt.

14. Ist die Grundsicherung abhängig vom Einkommen der Eltern?

Grundsätzlich wird die Grundsicherung unabhängig vom Einkommen der Eltern gewährt. Ausgeschlossen ist der Anspruch auf Grundsicherung allerdings dann, wenn das jährliche Gesamteinkommen eines Elternteils 100.000 Euro überschreitet. Die Einkommensgrenze gilt also nicht für beide Eltern zusammen, sondern muss für jeden Elternteil einzeln betrachtet werden (so das BSG in seinem Urteil vom 25. April 2013, Az. B 8 SO 21/11 R). Unter Gesamteinkommen ist die Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuerrechts zu verstehen. Bei Einkünften aus selbständiger Arbeit ist daher der Gewinn und bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten maßgeblich. Etwasiges Vermögen der Eltern von Grundsicherungsberechtigten ist in keinem Fall zu berücksichtigen.

15. Was ist, wenn ein Elternteil mehr als 100.000 € im Jahr verdient?

In diesem Fall können bedürftige, voll erwerbsgeminderte Menschen unter bestimmten Voraussetzungen Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII beanspruchen. Bei erwachsenen Menschen, die im Haushalt ihrer Eltern leben, ist die Gewährung der Leistung davon abhängig, dass sie mindestens 25 Jahre alt sind. Der Kostenbeitrag von Eltern erwachsener Kinder mit Behinde-

Beispiel

Werkstattbruttoeinkommen:	120,00 €
abzüglich ein Achtel der Regelbedarfsstufe 1:	- 49,88 €

Summe:	70,12 €

25 % von 70,12 € sind 17,53 €. Der Freibetrag beläuft sich daher auf:

ein Achtel der Regelbedarfsstufe 1:	49,88 €
zuzüglich 25 % des diesen Betrag übersteigenden Entgelts:	+ 17,53 €

Summe:	67,41 €

Insgesamt können bei diesem Beispiel folgende Beträge vom Werkstattlohn abgezogen werden:

Werkstattbruttoeinkommen:	120,00 €
abzüglich Arbeitsmittelpauschale:	- 5,20 €
abzüglich Arbeitsförderungsgeld:	- 26,00 €
abzüglich Freibetrag:	- 67,41 €

Summe:	21,39 €

Bei Werkstattbeschäftigten mit einem monatlichen Einkommen von 120 € werden also 21,39 € auf die Grundsicherung angerechnet. 98,61 € dürfen Werkstattbeschäftigte, die ein Einkommen in dieser Höhe haben, für sich behalten.

zung beschränkt sich bei der Hilfe zum Lebensunterhalt auf 23,90 € im Monat. Vielen Sozialämtern ist diese Rechtslage nicht bekannt. Der bvkm stellt Betroffenen deshalb unter www.bvkm.de einen „Musterantrag auf Hilfe zum Lebensunterhalt“ zur Verfügung.

16. Wie wirken sich Unterhaltszahlungen eines Elternteils aus?

Leistet ein Elternteil seinem grundsicherungsberechtigten Kind Unterhalt – z.B. weil die Eltern geschieden sind und der Vater zur Zahlung von Unterhalt verurteilt wurde – handelt es sich hierbei um Einkommen des Grundsicherungsberechtigten, welches bedarfsmindernd auf die Grundsicherung anzurechnen ist. Grundsicherungsberechtigte profitieren also im Ergebnis nicht von solchen Unterhaltszahlungen. Der Unterhaltsschuldner – also z.B. der geschiedene Vater – darf seine Unterhaltszahlungen einstellen und das grundsicherungsberechtigte Kind darauf verweisen, dass es stattdessen Leistungen der Grundsicherung in Anspruch nehmen muss. Bestehende Unterhaltstitel müssen in diesem Fall vom Familiengericht aufgehoben werden.

17. Welchen Umfang hat die Grundsicherung?

Die Grundsicherung umfasst im Wesentlichen folgende Leistungen:

- den Regelsatz der maßgebenden Regelbedarfsstufe,
- die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sowie zentrale Warmwasserversorgung,
- einen Mehrbedarf von 2,3 % der maßgebenden Regelbedarfsstufe im Fall von dezentraler Warmwassererzeugung (zu weiteren Einzelheiten siehe Frage 22),
- einen Mehrbedarf von 17 % der maßgebenden Regelbedarfsstufe bei Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“,
- einen angemessenen Mehrbedarf für kranke oder behinderte Menschen, die einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, und die Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen,
- einen Mehrbedarf für werdende Mütter,
- einen Mehrbedarf für alleinerziehende Elternteile, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben.

Neben den vorgenannten regelmäßig anfallenden Leistungen erhalten Grundsicherungsberechtigte außerdem Leistungen für folgende einmalige Bedarfe:

- die Erstausrüstung einer Wohnung einschließlich der Haushaltsgeräte,
- die Erstausrüstung für Bekleidung,
- die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt sowie
- die Anschaffung und Reparatur

ren von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Schulden können übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist.

18. Wie hoch ist der Regelsatz?

Der Regelsatz wird als monatlicher Pauschalbetrag für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens geleistet. Auch die Kosten für Haushaltsenergie (z.B. Strom zum Kochen oder für die Beleuchtung) sind Bestandteil des Regelsatzes und zählen nicht zu den Unterkunftskosten. Leistungen für die Erzeugung von Warmwasser werden aber gesondert erbracht (siehe Frage 22).

Die Höhe des Regelsatzes richtet sich danach, welcher sogenannten Regelbedarfsstufe der Leistungsberechtigte angehört. Den Regelsatz der Regelbedarfsstufe 1 in Höhe von 399 € erhalten alleinstehende erwachsene Personen, die einen eigenen Haushalt führen. Leben Menschen mit Behinderung im Rahmen des ambulant betreuten Wohnens in einer Wohngemeinschaft, erhält jeder einzelne den Regelsatz der Regelbedarfsstufe 1.

Für jeweils zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die zum Beispiel als Ehegatten oder in eheähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen, wird der Regelsatz der Regelbedarfsstufe 2 in Höhe von 360 € geleistet.

Umstritten ist, welchen Regelsatz Menschen mit Behinderung erhalten, die mit ihren Eltern in einem gemeinsamen Haushalt leben. Nach Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und der Verwaltungspraxis der Sozialämter steht diesem Personenkreis der Regelsatz nach der Regelbedarfsstufe 3 zu. Dieser beläuft sich seit dem 1. Januar 2015 auf 320 €. Demgegenüber vertritt das BSG in drei Urteilen vom 23. Juli 2014 (Az. B 8 SO 31/12 R, B 8 SO 12/13 R und B 8 SO 14/13 R) die Ansicht, dass Menschen, die im elterlichen Haushalt leben, grundsätzlich der volle Regelsatz nach der Regelbedarfsstufe 1 zu gewähren ist. Voraussetzung hierfür ist nach den Ausführungen des Gerichts allerdings, dass sich der Grundsicherungsberechtigte im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit in irgendeiner Form an der Haushaltsführung beteiligt (z.B. indem er bei der Reinigung der Wohnräume hilft oder mitentscheidet, was eingekauft und gekocht wird). Erfolge keinerlei Beteiligung an der Haushaltsführung (wie z.B. bei Wachkomapatienten), könnten die Betroffenen nur Leistungen nach der Regelbedarfsstufe 3 erhalten.

Hinweis:

In seinem Rundschreiben 2015/3 zur Regelbedarfsstufe 3 vom 16. Februar 2015 hat das BMAS deutliche Kritik an den Urteilen des BSG geübt und klargestellt, dass die Vorschriften zur Regelbedarfsstufe 3 in ihrer jetzigen Form fortgelten, solange das Bundesverfassungsgericht sie nicht für nichtig erklärt. Bis Ende März 2015 will das Ministerium über eine bundeseinheitliche Verfahrensweise zum Umgang mit der Regelbedarfsstufe 3, offenen Widerspruchs- und Klageverfahren sowie Überprüfungsanträgen entscheiden. Angesichts der unklaren Rechtslage ist Grundsicherungsberechtigten, die im Haushalt ihrer Eltern leben, zu empfehlen, Widerspruch einzulegen, sofern ihnen vom Sozialamt die Regelbedarfsstufe 3 bewilligt wird. Unter www.bvkm.de gibt es hierzu einen Musterwiderspruch sowie aktuelle Informationen zur Regelbedarfsstufe 3.

19. Gibt es aufgrund der aktuellen BSG-Urteile zur Regelbedarfsstufe 3 Nachzahlungen?

Die BSG-Urteile zur Regelbedarfsstufe 3 von Juli 2014 (zu den Einzelheiten siehe Frage 18) können eventuell zu Nachzahlungen für vergangene Zeiträume führen. Im Hinblick auf die derzeit noch unklare Rechtslage ist dies aber ungewiss. Folgende Fallkonstellationen sind in Bezug auf mögliche Nachzahlungen zu unterscheiden:

Grundsicherungsberechtigte, die in der Vergangenheit entsprechend den Empfehlungen des bvkm Widerspruch gegen die Bewilligung der Regelbedarfsstufe 3 eingelegt haben, konnten hierdurch verhindern, dass die Bescheide der Sozialämter bestandskräftig geworden sind. Sie können sich in den noch anhängigen Widerspruchs- oder Klageverfahren, die größtenteils ruhend gestellt worden sind, auf die neue Rechtsprechung berufen und gegebenenfalls für sämtliche maßgeblichen Leistungszeiträume Nachzahlungen erhalten.

Wer in der Vergangenheit keinen Widerspruch eingelegt hat, kann jetzt nur noch einen sogenannten Nachüberprüfungsantrag stellen. Damit können ausnahmsweise auch bereits bestandskräftige Bescheide zugunsten der Betroffenen im Nachhinein geändert werden. Die zeitliche Wirkung solcher Anträge ist jedoch begrenzt. Wer den Antrag z.B. erst im Jahr 2015 stellt, kann nur für die Zeit ab 1. Januar 2014 gegebenenfalls eine Nachzahlung erhalten. Unter www.bvkm.de gibt es hierzu einen Musternachüberprüfungsantrag.

20. Führt das kostenlose Mittagessen in der WfbM zur Kürzung der Grundsicherung?

Nach der Rechtsprechung des BSG ist die Grundsicherung zu kürzen, wenn der Grundsicherungsberechtigte im Arbeitsbereich einer WfbM ein kos-

tenloses Mittagessen erhält. Einige Sozialämter bringen hierfür aber zu hohe Beträge in Abzug. In diesem Fall ist es ratsam, Widerspruch einzulegen. Nicht gekürzt werden darf die Grundsicherung, wenn Grundsicherungsberechtigte, die sich im Eingangsverfahren oder Berufsbildungsbereich einer WfbM befinden, ein kostenloses Mittagessen erhalten. Für beide Fallkonstellationen gibt es unter www.bvkm.de eine Argumentationshilfe.

21. In welcher Höhe werden die Unterkunftskosten übernommen?

Das Sozialamt zahlt die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft, soweit sie angemessen sind. Bei Mietwohnungen wird die ortsübliche Miete für eine angemessene Wohnungsgröße übernommen. Für Alleinstehende wird in der Regel eine Gesamtfläche von 45 bis 50 qm und für einen Zwei-Personen-Haushalt eine Gesamtfläche von 60 qm als angemessen angesehen. Für jede weitere haushaltsangehörige Person erhöht sich die Wohnfläche um 15 qm. Auch besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen (z.B. blinden Menschen oder Rollstuhlfahrern) können weitere 15 qm zugebilligt werden.

Bewohnt der Grundsicherungsberechtigte ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung, umfassen die Aufwendungen für die Unterkunft die Schuldzinsen, welche für einen Kredit zu bezahlen sind, den man für den Erwerb des Grundbesitzes aufgenommen hat. Tilgungsleistungen müssen dagegen in der Regel unberücksichtigt bleiben, da sie der Vermögensbildung dienen. Ausnahmsweise können sie dann übernommen werden, wenn dies erforderlich ist, um das Wohneigentum zu erhalten und sich die Raten im Rahmen der für eine Mietwohnung angemessenen Höhe bewegen. Berücksichtigungsfähig sind ferner die Grundsteuer, Anliegerbeiträge, Kanalisationsbeiträge, Müllabfuhrgebühren, Beiträge für die Wohngebäudeversicherung sowie Ausgaben für die Instandsetzung und Instandhaltung des Eigenheims. Als Maßstab für die Angemessenheit der Aufwendungen zählt eine den Familienverhältnissen entsprechende angemessene Wohnmiete.

22. Werden Kosten für Heizung und Warmwasserversorgung übernommen?

Heizungskosten werden ebenfalls in tatsächlicher Höhe übernommen, soweit sie angemessen sind. Das gleiche gilt für die Kosten einer zentralen Warmwasserversorgung, bei der die Erwärmung des Wassers über die Heizungsanlage erfolgt, weil diese Energiekosten nicht Bestandteil des Regelbedarfs sind. Die Sozialämter können für beide Leistungen eine monatliche Pauschale zahlen. Bei der Bemessung der Pauschale sind die persönlichen und familiären Verhältnisse, die Größe und Beschaffenheit der Wohnung, die vorhandenen Heizmöglichkeiten und die örtlichen

Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Wird das Warmwasser dezentral, also im jeweiligen Raum separat mit Hilfe von Strom in einem elektrischen Durchlauferhitzer erzeugt, ist hierfür ein Mehrbedarf anzuerkennen. Dieser beträgt 2,3 Prozent der maßgebenden Regelbedarfsstufe, beläuft sich also z.B. bei Regelbedarfsstufe 1 auf 9,18 € und bei Regelbedarfsstufe 2 auf 8,28 €.

23. Wie berechnen sich Unterkunfts- und Heizungskosten bei einer Haushaltsgemeinschaft?

Lebt ein leistungsberechtigter Mensch mit Behinderung im Haushalt seiner Eltern und beziehen diese ebenfalls bedürftigkeitsabhängige Sozialleistungen, also zum Beispiel Arbeitslosengeld II, sind die Unterkunfts- und Heizungskosten sowie die Kosten für die Warmwasserversorgung nach der Zahl der vorhandenen Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft aufzuteilen. In diesem Fall hat das Sozialamt den Teil der Kosten zu übernehmen, der nach der Pro-Kopf-Aufteilung auf das grundsicherungsberechtigte Kind entfällt.

Erhalten die Eltern selbst keine Sozialleistungen, sind Kosten für die Unterkunft, die Heizung und die Warmwasserversorgung des grundsicherungsberechtigten Kindes nach der Rechtsprechung des BSG nur dann zu übernehmen, wenn die Eltern mit ihrem Kind einen Miet- bzw. Untermietvertrag geschlossen haben. Dies gilt sowohl für die Fallkonstellationen, bei denen das Kind gemeinsam mit seinen Eltern in einem Eigenheim oder einer Eigentumswohnung lebt als auch für die Fälle, bei denen das Kind mit seinen Eltern gemeinsam eine Mietwohnung bewohnt. Der Mietvertrag muss ernsthaft gewollt sein. Es muss also nachweisbar sein, dass die Absicht besteht, den vereinbarten Mietzins tatsächlich zu zahlen. Ist dies der Fall, übernimmt das Sozialamt die vertraglich vereinbarte Miete nebst Nebenkosten, soweit deren Höhe angemessen ist.

Sind die Eltern rechtliche Betreuer ihres behinderten Kindes, muss für den Abschluss des Vertrages ein Ergänzungsbetreuer bestellt werden. Denn Eltern dürfen nicht im Namen des Kindes mit sich selbst einen Mietvertrag vereinbaren (Verbot des In-sichgeschäfts). Muster für Miet- bzw. Untermietverträge gibt es in gut sortierten Schreibwarenläden.

Hinweis:
Viele Sozialämter zweifeln die Ernsthaftigkeit von Mietverträgen an, wenn nach Erreichen der Volljährigkeit ein Mietvertrag geschlossen wird, sich ansonsten die Lebensumstände aber nicht verändern, der behinderte Mensch also z.B. weiterhin gemeinsam mit seinen Eltern in einem Einfamilienhaus lebt und dort sein altes Kinderzimmer bewohnt. Lehnt das Sozialamt die Übernahme der Unterkunfts-kosten mit der Begründung ab, es sei kein wirksamer Mietvertrag geschlossen worden, ist hiergegen gegebenenfalls Wider-

Musterberechnung, wenn ein Werkstattbeschäftigter in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt und die Warmwasserversorgung dezentral erfolgt

Im nachfolgend dargestellten Berechnungsbeispiel wird von einem monatlichen Grundsicherungsbedarf i.H.v. 745,48 € ausgegangen, der sich wie folgt errechnet:

Regelsatz (Regelbedarfsstufe 2):	360,00 €
Unterkunft und Heizung*:	316,00 €
Mehrbedarf wegen dezentraler Warmwasserversorgung:	8,28 €
Mehrbedarf wegen Merkzeichen „G“:	61,20 €
Summe:	745,48 €

Von diesem Betrag ist das anrechenbare Werkstatteinkommen (siehe dazu Frage 6) abzuziehen. Die Differenz zwischen dem Grundsicherungsbedarf und dem anrechenbaren Einkommen ergibt die Grundsicherungsleistung.

Leistungsberechnung:	
Grundsicherungsbedarf:	745,48 €
abzüglich Einkommen:	21,39 €

Grundsicherungsleistung: 724,09 €

Anmerkungen:

* Hier sind die jeweiligen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft, Heizung und gegebenenfalls zentrale Warmwasserversorgung in Ansatz zu bringen soweit diese angemessen sind (siehe dazu Fragen 21 bis 23). Diese Kosten richten sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalles. Bei den zugrunde gelegten Kosten in den Musterberechnungen handelt es sich um Beispiele.

** Die Regelsatzhöhe in diesen Fällen ist umstritten (siehe dazu Frage 18).

Musterberechnung, wenn ein Werkstattbeschäftigter im Haushalt der Eltern lebt, an der Haushaltsführung beteiligt ist und eine zentrale Warmwasserversorgung erfolgt

Im nachfolgend dargestellten Berechnungsbeispiel wird von einem monatlichen Grundsicherungsbedarf i.H.v. 686,83 € ausgegangen, der sich wie folgt errechnet:

Regelsatz (Regelbedarfsstufe 1**):	399,00 €
Unterkunft, Heizung und zentrale Warmwasserversorgung*:	220,00 €
Mehrbedarf wegen Merkzeichen „G“:	67,83 €
Summe:	686,83 €

Von diesem Betrag ist das anrechenbare Werkstatteinkommen (siehe dazu Frage 6) abzuziehen. Die Differenz zwischen dem Grundsicherungsbedarf und dem anrechenbaren Einkommen ergibt die Grundsicherungsleistung.

Leistungsberechnung:	
Grundsicherungsbedarf:	686,83 €
abzüglich Einkommen:	21,39 €

Grundsicherungsleistung: 665,44 €

sprach einzulegen. Einen Musterwiderspruch gibt es im Internet unter www.bvkm.de.

24. Wie hoch ist die Grundsicherung im konkreten Einzelfall?

Die Höhe der Leistung richtet sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles. Hierbei spielen unter anderem die Wohnsituation (z.B. alleinlebend oder mit dem Ehepartner), der Wohnort (ortsübliche Miete) etwaige Mehrbedarfe und die Einkommenssituation des behinderten Menschen eine Rolle. Die beiden Musterberechnungen, die von einem Werkstattbeschäftigten ausgehen, der das Merkzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis hat und in der WfbM monatlich 120 € verdient, sollen den Umfang der Leistungen verdeutlichen (s. Kasten):

25. Müssen Grundsicherungs-berechtigte Zuzahlungen für Leistungen der Krankenkasse leisten?

Alle Menschen, die gesetzlich krankenversichert sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen für die Leistungen der Krankenversicherung Zuzahlungen leisten. Auch Grundsicherungsberechtigte sind deshalb zuzahlungspflichtig. Für die Zuzahlung gelten allerdings Höchstgrenzen. Pro Kalenderjahr müssen Versicherte maximal Zuzahlungen in Höhe von 2 % ihrer Bruttoeinnahmen leisten. Bei chronisch kranken Menschen, die wegen derselben schwerwiegenden Erkrankung in Dauerbehandlung sind, liegt die Belastungsgrenze bei 1 % ihrer Bruttoeinnahmen.

Als maßgebliche Bruttoeinnahmen wird bei Versicherten, die Grundsicherungsleistungen beziehen, der jährliche Regelsatz der Regelbedarfsstufe 1 angesehen. Die Belastungsgrenze eines Grundsicherungsberechtigten beträgt demnach 95,76 € (2 % der Bruttoeinnahmen) oder 47,88 € (1 % der Bruttoeinnahmen). Wird die Belastungsgrenze bereits innerhalb eines Kalenderjahres erreicht, muss die Krankenkasse bescheinigen, dass für den Rest des Jahres keine Zuzahlungen mehr zu leisten sind.

26. Ist die Freifahrt-Wertmarke für Grundsicherungsberechtigte kostenlos?

Schwerbehinderte Menschen, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, können beim Versorgungsamt für 72 € jährlich eine Wertmarke kaufen und damit öffentliche Nahverkehrsmittel unentgeltlich nutzen. Ist das Merkzeichen „H“ (für „hilflos“) oder „Bl“ (für „blind“) eingetragen, wird die Wertmarke auf Antrag unentgeltlich abgegeben. Kostenlos wird die Wertmarke ferner dann ausgegeben, wenn der zur Freifahrt berechtigte schwerbehinderte Mensch Grundsicherungsleistungen bezieht.

27. Was ist zu tun, wenn der Antrag auf Grundsicherung abgelehnt wird?

Gegen unrichtige Grundsicherungsbescheide ist zunächst fristgerecht Widerspruch beim Sozialamt einzulegen. Bei schriftlicher Rechtsmittelbelehrung hat man hierfür ab Zugang des Bescheids einen Monat, anson-

ten ein Jahr Zeit. Lehnt das Sozialamt den Widerspruch ab, ergeht ein sogenannter Widerspruchsbescheid. Gegen diesen kann man innerhalb der gleichen vorgenannten Fristen Klage beim Sozialgericht einreichen. Für das Gerichtsverfahren werden keine Gerichtskosten erhoben. Der Grundsicherungsberechtigte kann sich vor Gericht entweder selbst vertreten oder durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Für die Anwaltskosten kann Prozesskostenhilfe beantragt werden.

Stand: Februar 2015

Der Inhalt des Merkblattes wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Auch können seit der Drucklegung des Merkblattes rechtliche Änderungen eingetreten sein. Die Autorin kann deshalb keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernehmen.

Herausgeber:
Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.
Brehmstr. 5-7
40239 Düsseldorf
Tel.: 0211/64004-0
Fax: 0211/64004-20
e-mail: info@bvkm.de
www.bvkm.de

Spendenkonto
Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen
IBAN: DE69 3702 0500

0007 0342 03
BIC: BFSWDE33XXX
Bank für Sozialwirtschaft
Dem bvkm wurde das Spendensiegel durch das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI) zuerkannt.

